

## **Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters Am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Cavertitz**

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Cavertitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juni 2022 im Gemeinschaftsraum der Gemeindeverwaltung Cavertitz, Friedensstraße 4 in 04758 Cavertitz das endgültige Wahlergebnis ermittelt.

<b>Endgültiges Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Cavertitz</b>	
Wahlberechtigte insgesamt	1.788
Wähler insgesamt	807
ungültige Stimmen	60
gültige Stimmen	747

Stimmen bei der oben bezeichneten Wahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenanzahl:

Wahlvorschlag	Bewerber/in des Wahlvorschlags und andere Personen (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort)	gültige Stimmen
Gürth	Gürth, Christiane, Bürgermeisterin, 04758 Cavertitz	715
Sahlbach	Sahlbach, Tilo, 04758 Cavertitz	5
Schmiele	Schmiele, Anja, 04758 Cavertitz	5
Schumann	Schumann, David, 04758 Cavertitz	5
Schmidt	Schmidt, Kenneth, 04758 Cavertitz	4
Miene	Miene, Mathias, 04758 Cavertitz	3
Döring, V.	Döring, Volker, 04758 Cavertitz	2
Eckel	Eckel, Oliver, 04758 Cavertitz	2
Hoffmann	Hoffmann, Gabriele, 04758 Cavertitz	2
Stahl	Stahl, Alfred, 04758 Cavertitz	2
Döring, G.	Döring, Gunter, 04758 Cavertitz	1
Jaroß	Jaroß, Volkmar, 04758 Cavertitz	1

Durch den Gemeindevwahlausschuss wurde festgestellt, dass Frau Christiane Gürth mit 715 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zur Bürgermeisterin gewählt ist.

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i.V.m. § 25 KomWG innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde: Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, erheben. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm 0,1 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 2 Wahlberechtigte beitreten.

Schöna, d. 15.06.2022

Christiane Gürth  
Bürgermeisterin